

felhaft sein, daß die Abgabe fortzuentrichten ist, der einzige Fall, wo ein Zweifel entstehen könnte, wäre der, wenn die Abgabe in einem augenscheinlich nähern Verhältnisse zu dem abgetrennten Grund und Boden selbst stünde. Da könnte man auf die Vermuthung kommen, daß ein Theil der Steuer hätte übertragen und an das Hauptgut entrichtet werden sollen. Aber gewiß am häufigsten ist diese Abgabe so normirt worden, daß nur ein geringer, in vielen Fällen vielleicht gar kein Kaufpreis genommen und bloß ein Erbzins als jährliche Abgabe auf das Grundstück gelegt worden ist. In solchen Fällen kann, wie schon gedacht, kein Zweifel obwalten, daß die Abgabe an das Hauptgut fortzuentrichten ist.

Staatsminister v. Beschau: Der Eingang der §. 7 wird nach meiner Ansicht für alle diese Fälle den Maßstab abgeben. Es ist gesagt, daß es auf Realleistungen keinen Einfluß habe, die auf einem Privatrechtstitel beruhen und nur nach dem Fuße einer Staatsabgabe zu entrichten gewesen sind. Das findet auch Anwendung auf den Fall, welchen Herr v. Posern erwähnt hat. Daß dieser Zins schwankend gewesen, ist ein Fall, welchen die Gesetzgebung nicht treffen kann; er fällt in die Eigenthümlichkeiten, wo eine Vereinigung des Berechtigten mit dem Verpflichteten vermittelt werden muß.

v. Posern: Es würde die erhobenen Bedenken allerdings mehr beruhigen, wenn die hohe Staatsregierung erklärte, daß es dem Hauptgutbesitzer nicht zum Nachtheil angerechnet werden solle, wenn der Parzellenbesitzer versäumt hat, seine Steuerentschädigungsansprüche zur gehörigen Zeit anzumelden. Dies liegt in der Billigkeit; doch glaube ich, daß dies sich auch für den Fall, daß die hohe Staatsregierung Bedenken tragen sollte, eine derartige Erklärung auszusprechen, den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gemäß, von selbst versteht.

Staatsminister v. Beschau: Die Operationen in dieser Beziehung sind besonders in der Oberlausitz so eigenthümlich gewesen, daß es schwer ist, auf alle einzelnen Fälle Bedacht zu nehmen. Es liegen Fälle vor, wo nach und nach den abgebauten Grundstücken mehr an Mundgutsteuer aufgelegt worden ist, als das Hauptgut zu entrichten hat. Daraus möchte aber eben folgen, daß man dies als ein privatrechtliches Verhältniß ansehen müsse; sonst wäre das Verfahren ungesetzlich. Sind solche Abgaben auch Mundgutsteuer genannt, sind sie aber nur Zins und vertreten sie gewissermaßen das Kaufgeld, so werden sie durch die neue Gesetzgebung nicht getroffen, und die Fortentrichtung derselben wird auch künftig stattfinden müssen.

Bürgermeister Hübler: Ich erkenne die von mehreren Sprecher geäußerten Bedenken nicht; es ist mir aber noch nicht völlig klar, wie sie zu dieser §. gehören und wie sie durch die Fassung derselben hervorgerufen werden können. Die §. 7 stellt den Grundsatz fest, daß nur solche Realabgaben der Aulsenbesitzer wegfallen, die als wirkliche Beiträge zu dem Steuerquantum des Hauptgutes an den Staat geleistet worden sind, und deutete damit an, daß an sich auf den Namen, unter welchem die Beiträge den abgetrennten Grundstücken auferlegt worden, Nichts ankommen soll. Nun gebe ich zwar zu, daß in einzelnen Fällen

wohl Zweifel darüber entstehen kann, ob die dem Trennstücke aufgelegte Abgabe nicht eben zu dieser Kategorie gehöre, und dann in dem Falle, den Herr v. Posern angegeben, darüber, nach welcher Größe sie künftig entrichtet werden soll, da sie bisher steigend und fallend gewesen; aber, meine Herren, Fälle dieser Art werden immer der gütlichen Vereinigung oder der rechtlichen Entscheidung vorbehalten bleiben müssen. Denn unmöglich ist es, daß das vorliegende Gesetz alle solche specielle Fälle treffen und entscheiden soll. So lange übrigens in unsrer Gesetzgebung der Grundsatz feststeht, daß sich Niemand auf Kosten des Andern bereichern darf, wird in dergleichen streitigen Fällen, die Entscheidung möge nun zu Gunsten des Berechtigten oder des Verpflichteten ausfallen, die geäußerte Besorgniß einer Verletzung des Berechtigten niemals Platz ergreifen können. Auf die Fassung der gegenwärtigen §. aber ist die Sache, wie ich schon gesagt habe, von keinem Einfluß.

v. Heynik: Ich kann mich nur der Ansicht des Herrn Bürgermeister Starke und des Herrn v. Posern anschließen und bemerke, daß nicht, wie von Sprechern vor mir geäußert worden ist, jene Fälle nur selten vorkommen, sondern daß sie in der Oberlausitz außerordentlich häufig sind, und ich würde daher eine große Beruhigung für alle Betheiligte darin finden, wenn die hohe Staatsregierung sich nur darüber aussprechen wollte, ob der Umstand, daß diese Beiträge nach der Zahl der ausgeschriebenen Steuer steigen und fallen, nicht als Merkmal dafür angezogen werden könnte, daß jene Beiträge nicht den Charakter von Erbzinsen hätten. Wenn von der Staatsregierung ausgesprochen wird, daß dieser Umstand kein solches Zeichen sei, so würde es eine wesentliche Beruhigung für Alle abgeben, welche dabei concurriren. Ist dieser Grundsatz ausgesprochen, so wird ein Abkommen nicht schwierig sein; wenn ihn aber die Regierung nicht ausspricht, so wird ein Haupthinderniß immer das sein, daß diejenigen, welche die Beiträge zu leisten haben, aus dem Umstande, daß sie steigend und fallend seien, ableiten, es könne von einem Vergleiche nicht die Rede sein, weil sie steigend und fallend seien.

Königl. Commissar Schmieder: Ich glaube, die Frage, welche der geehrte Sprecher vorlegt, läßt sich mit Ja und Nein nicht unbedingt beantworten. Man würde in die Rechtsverhältnisse selbst eingreifen, und in jedem einzelnen Falle muß bei entstehenden Zweifeln beurtheilt werden, auf welchem Rechtstitel die geforderte Abgabe beruht.

Freiherr v. Friesen: Je mehr Einwendungen gegen diese §. erhoben worden sind, desto mehr überzeuge ich mich, daß ihre Fassung gegen alle Befürchtungen sicherstellt, daß sie eigentlich ganz gut und bezeichnend ist. Man darf nur die Worte genau lesen: „Waren dergleichen Leistungen dazu bestimmt, mittelbar durch einen Andern in der Eigenschaft der §. 6, a und b genannten Abgaben zur Staatscasse entrichtet zu werden, oder wurden sie von Privatpersonen oder Gemeinden unter dem Titel von Beiträgen zu den von einer dritten Person zu leistenden Staatsabgaben erhoben, so kommen sie in Wegfall.“ Es gehört also dazu, daß die Leistungen dazu bestimmt sein müssen, mittelbar durch einen Andern an die Staatscasse entrichtet zu werden,